

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER GESTALTUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Mindeststückgröße und Mindestgrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) Die im Plan zeichnerisch festgesetzte Fläche für Leitungsräume gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB beträgt bei den zu bildenden Baugrundstücken die Mindestgrundstücke 20 m die Mindestgrundstückshöhe 800 m
- Mit Leitungserzeugt zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) Die im Sinne dieser Festsetzung ist ein Dach, das von Dachflächen mit gleicher Dachneigung und gemeinsamem horizontalen First gebildet und von senkrechten Giebelwänden begrenzt wird.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ist identisch mit dem Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.

§ 2 Dachformen

Es sind Sattel- und Walmdächer zulässig. Satteldach im Sinne dieser Festsetzung ist ein Dach, das von Dachflächen mit gemeinsamer Horizontaler First und umlaufender Traufe gebildet wird. Die Dächer der Garagen und Scheiben sind Flachdächer zulässig. Die Wohneinheiten werden können unter Berücksichtigung der §§ 3 und 4 in die Dachform des Wohngebäudes eingebunden werden.

§ 3 Dachneigung

Die Neigung der Dächer darf nur 250-450 (Altgrad) betragen.

§ 4 Materialien und Farben der Dächer

Für die geneigten Flächen der Sattel- und Walmdächer sind nur Dachpfannen in den Farben rot bis rotrau, braungrau, schwarzgrau, antrazitgrau und schwarzrot zulässig, eingegrenzt durch die Farbtafel der RAL-Farben 840 HR 2002, 3009, 3011, 3016, 3012, 8015, 7013, 7015, 7016 und 8022.

Ordnungswidrigkeiten ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NIAuO, wer als Bauherr, Entwurfssteller oder Unternehmer vorzuherrschen hat. Für die geneigten Flächen der Sattel- und Walmdächer sind nur Dachpfannen in den Farben rot bis rotrau, braungrau, schwarzgrau, antrazitgrau und schwarzrot zulässig, eingegrenzt durch die Farbtafel der RAL-Farben 840 HR 2002, 3009, 3011, 3016, 3012, 8015, 7013, 7015, 7016 und 8022.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 91 Abs. 3 und 5 der Niedersächsischen Bauordnung mit einem Bußgeld bis zu DM 10.000,00 geahndet werden.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 05.09.1986 den Planunterlage entspricht dem Inhalt des Ligenschaftskatasters und ist städtebaulich bedeutsame baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 30.06.88). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geom. erfasst und veröffentlicht worden. Die Überprüfung der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Gifhorn, 13.09.1986
Katasteramt

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
Braunschweig, 29.03.1990
Klaus Schröder, Architekt, Büro f. Bau- u. Umweltplanung, Städtebau, 3300 Braunschweig

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 08.12.1987 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.01.1988 offiziell bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 26. Januar 1988 bis 26. Februar 1988 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Müden/Aller, 29.03.1990
1. stellvertretender Gemeindedeiktor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 08.12.1987 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.01.1988 offiziell bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 26. Januar 1988 bis 26. Februar 1988 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

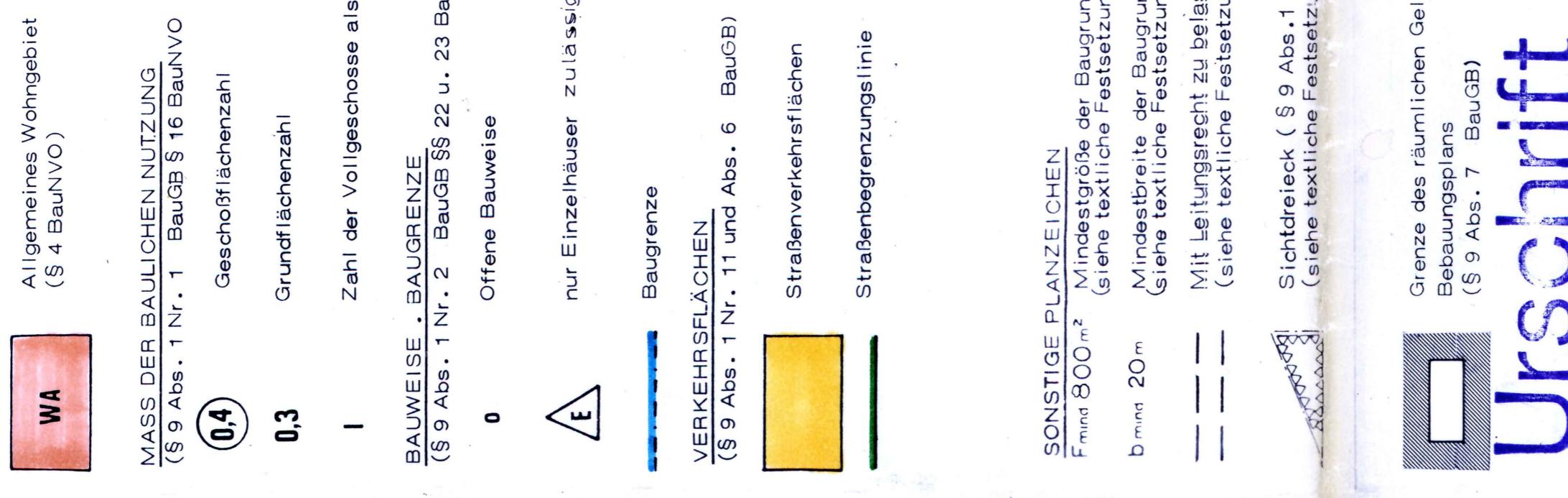
Müden/Aller, 29.03.1990
Gemeindedeiktor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.07.1987 den gesindeten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gen. § 3 Abs. 3 Satz 12, Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.07.1987 bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 19.07. bis 19.08.1987 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Müden/Aller,

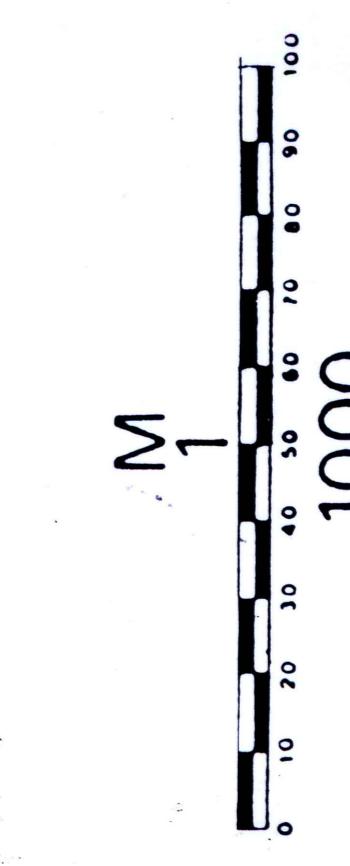
1987

PLANZEICHENERKLÄRUNG:
ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



URSCHRIFT BEBAUUNGSPLAN NR. 11

AM BOKELBURGER WEG ORTSTEIL MÜDEN/ALLER GEMEINDE MÜDEN/ALLER LANDKREIS GIFHORN



BSB
PLANUNGSBÜRO KLAUS SCHROEDER ARCHITEKT
STADTENTWICKLUNG STÄDTEBAU BAULEITPLANUNG
3300 BRAUNSCHWEIG WILHELMSTRASSE 18 TELEFON 0531/44563
PLANUNGSSTAND: SEP. 1986 / ORTSEIN: 1986 / PLATZNR. 300 / 20.11.1988
ZUWENDUNG: GEGENST. 1986 / 20.11.1988

BSB
PLANUNGSBÜRO KLAUS SCHROEDER ARCHITEKT
STADTENTWICKLUNG STÄDTEBAU BAULEITPLANUNG
3300 BRAUNSCHWEIG WILHELMSTRASSE 18 TELEFON 0531/44563
PLANUNGSSTAND: SEP. 1986 / ORTSEIN: 1986 / PLATZNR. 300 / 20.11.1988
ZUWENDUNG: GEGENST. 1986 / 20.11.1988

BSB
PLANUNGSBÜRO KLAUS SCHROEDER ARCHITEKT
STADTENTWICKLUNG STÄDTEBAU BAULEITPLANUNG
3300 BRAUNSCHWEIG WILHELMSTRASSE 18 TELEFON 0531/44563
PLANUNGSSTAND: SEP. 1986 / ORTSEIN: 1986 / PLATZNR. 300 / 20.11.1988
ZUWENDUNG: GEGENST. 1986 / 20.11.1988

Müden/Aller, 19.09.1990
Gemeindedeiktor

Müden/Aller, 19.09.1990
Gemeindedeiktor

Müden/Aller, 19.09.1990
Gemeindedeiktor

Müden/Aller, 19.09.1990
Gemeindedeiktor